

**Satzung  
der Ortsgemeinde Kötterichen über die Benutzung des  
Gemeindehauses und die Erhebung von Gebühren  
vom 15.11.2002  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2004**

Der Ortsgemeinderat von Kötterichen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Die Ortsgemeinde Kötterichen gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume des Bürgerhauses in Kötterichen zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen. Wenn die Räume von der Ortsgemeinde Kötterichen benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

**§ 2**

Bei der Benutzung sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz, und den Brandschutz zu beachten.

**§ 3**

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Ihm obliegt auch die Pflege und Reinigung der Räume. Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 3. Tage nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen.

Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

**§ 4**

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes oder des Inventars, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintreten. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden.

Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus Absatz 1 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.

Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

## § 5

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und sich aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlagen entstehen. Er hat evtl. der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass zur Absicherung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden,

- a) die dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzer verursacht werden.

## § 6

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden folgende Gebühren festgesetzt:

### **1. Nutzung durch einheimische Personen**

- |                |      |
|----------------|------|
| a) für ½ Tag   | 60 € |
| b) für 1 Tag   | 75 € |
| c) Kaffee      | 30 € |
| d) Polterabend | 60 € |

### **2. Nutzung durch auswärtige Personen**

- |              |       |
|--------------|-------|
| a) für ½ Tag | 75 €  |
| b) für 1 Tag | 100 € |
| c) Kaffee    | 40 €  |

### **3. Nutzung durch einheimische Vereine**

- |              |       |
|--------------|-------|
| a) für ½ Tag | 60 €  |
| b) für 1 Tag | 75 €  |
| c) Kaffee    | 30 €  |
| d) Dorffest  | 100 € |

### **4. Nutzung durch auswärtige Vereine**

- |                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| a) für ½ Tag                        | 75 €  |
| b) für 1 Tag                        | 100 € |
| c) für 1 Tag mit Tanzveranstaltung  | 150 € |
| d) für 2 Tage mit Tanzveranstaltung | 250 € |

Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren werden die Nebenkosten für Strom, Wasser/Abwasser und Heizung nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.

Die Gesamtgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung an die Verbandsgemeindekasse Kelberg, zugunsten der Ortsgemeinde Kötterichen, zu überweisen.

### **§ 7**

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 8**

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) anzuerkennen.

Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu benennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.

### **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und die Erhebung von Gebühren vom 15.04.1987 außer Kraft.

Kötterichen, den 15.11.2002/30.11.2004  
Ortsgemeinde Kötterichen

gez. Radermacher, Ortsbürgermeister